

Das staatliche Kohlenbergbaurecht in Sachsen.

Von
Bergamtsrat Professor Dr. Weigelt.

A. Geschichtliches.

Literatur:

Kreßner, die rechtliche Verfassung bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau im Königreich Sachsen i. Brasserts Zeitschrift für Bergrecht 3. Bd. S. 184.

Koettig, Geschichtliche usw. Notizen über den Steinkohlenbergbau Sachsens.

In Sachsen gelten nach dem bisherigen Bergrechte Stein- und Braunkohlen als Bestandteile des Grundstücks, unter dem sie sich befinden und das Recht zum Abbau von Stein- und Braunkohlen war ein Ausfluß des Grundeigentums (§ 4 Abs. 1 A. B. G.). Dieser Zustand bestand mindestens seit dem Mandat „wegen Entdeckung derer im Lande befindlicher Steinkohlenbrüche und wie sich bei deren Aufnahme und Fortbau zu verhalten“ vom 19. August 1743 (Codex Augusteus Forts. II. Teil S. 1379). Ob er auch schon vorher bestanden hat, oder ob nicht vielmehr in der früheren Zeit die Stein- und Braunkohlen zu den Gegenständen der Bergregalität gezählt worden sind, war früher umstritten. Das genannte Mandat spricht es nicht mit klaren Worten aus, daß das Recht zur Gewinnung der Kohlen als ein Ausfluß des Grundeigentums zu gelten habe, aber aus dem Geiste der Bestimmungen des Mandats ist es ohne Zweifel zu entnehmen.

Freilich muß es Wunder nehmen, daß gerade in Sachsen, wo die Grundsätze der Bergregalität von Alters her Wurzel gefaßt und volle Geltung erlangt haben und wo bereits der Beginn eines nennenswerten Bergbaues auf Steinkohlen in den Ausgang des 15. und in den Anfang des 16. Jahrhunderts fällt, nicht auch die Steinkohlen dem Bergregal unterworfen worden sind. Einzelne Tatsachen scheinen daher auch die Vermutung zu rechtfertigen, daß die Steinkohlen in früherer Zeit, gleichwie die übrigen Mineralien regal gewesen sind. Insbesondere das vormalige Oberbergamt hat eine Zeit lang diese Rechtsauffassung vertreten und in mehreren Berichten*) der obersten Bergbehörde dargelegt. Nach

*) Vom 25. September 1790 und 10. März 1832 (Oberbergamtsakten 10737 Band I).